

mung, Befragung) und ausdrücklichen Unterschriftenleistung des Geständigen. Das G. befreit das Untersuchungsorgan nicht von der Pflicht der allseitigen Aufklärung der Straftat und der Beweisführungspflicht. Eine Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht oder die Durchführung eines Strafbefehlverfahrens setzt das Vorliegen eines G. voraus. (-» *Geständniswiderruf*)

Geständnisüberprüfung: Maßnahmen zur Feststellung des Wahrheitsgehaltes eines abgelegten -> *Geständnisses* und allseitige Objektivierung der Kenntnisse zum kriminalistisch relevanten Sachverhalt. Die G. ist Bestandteil der Beweisführungspflicht des Untersuchungsorgans und besteht in der Sammlung und Auswertung aller be- und entlastenden Faktoren. Sie erfordert die Gegenüberstellung und umfassende Würdigung aller Informationen aus dem Geständnis und den anderen vorliegenden Beweismitteln. Dabei sind die Art und Weise und die Ausführlichkeit des Geständnisses sowie die Genauigkeit bei der Beschreibung von Details zu berücksichtigen. Die G. dient auch der Widerlegung von Geständnissen, die zur Verschleierung einer Straftat, Ablenkung oder zur Verzögerung der Untersuchung abgelegt wurden. -> *Aussagedemonstration*

Geständnis widerrufen: Zurücknahme des -> *Geständnisses* durch den Verdächtigen, Beschuldigten, Angeklagten oder Selbstbezüglichen. Es kann sich dabei um den Widerruf eines falschen Geständnisses handeln, wenn die Fülle der Beweise oder das Schuldgefühl den Betreffenden von der Unumgänglichkeit des wahren Geständnisses überzeugen. Ausgangspunkt des Widerrufs eines wahren Geständnisses kann die Be-

einflussung durch Mittäter oder andere Personen sein. Daraus ergibt sich u. a. die Notwendigkeit einer Trennung von Mittätern oder Zeugen bis zum Abschluß des Verfahrens. Ein G. ist in jeder Phase des Verfahrens möglich. Er ist ebenso sorgfältig zu prüfen, wie das Geständnis selbst. Die überzeugende, rechtlich fundierte Überführung von Verdächtigen, Vernehmung von Beschuldigten, Angeklagten und exakte -> *Beweisführung* durch das Untersuchungsorgan, sind wesentliche Voraussetzungen, um dem G. entgegenzuwirken. -> *Geständnisüberprüfung*

Gestik: Spezialgebiet der Ausdruckspsychologie. Sie konzentriert sich auf motorische Vollzüge und Stellungen des Körpers, oft speziell auf die Arme oder auch nur auf die Handbewegungen, die gelegentlich mit symbolhaften Deutungen sie verursachender und begleitender Gedankenabläufe und Gefühlsqualitäten verbunden werden. Heute werden die gemeinten motorischen Vollzüge wegen der unklaren Begriffsbestimmung der G. zunehmend konkret beschrieben (Bewegungen der Finger, Hände usw.).

Gewahrsam: eine Art der kurzzeitigen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Bürgers, die durch die Volkspolizei bei erheblicher Gefährdung und Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (VP-Gesetz), Auslieferungsgewahrsam für Ausländer (Ausländergesetz) oder durch Kapitane von Seeschiffen der DDR bzw. Kommandanten ziviler Luftfahrzeuge gegen Verdächtige bei Fluchtverdacht oder zu befürchtenden Verdunklungshandlungen in Anwendung gebracht werden kann. Im Strafrecht spielt der Begriff des G. im Zusammenhang mit der Gefangenensbefreiung und des schweren Gewahrsamsbruchs, im Prozeßrecht